

**„Junges Publizieren“**

Seminararbeit von

*Ramon Kohler*

**Cybermobbing als Straftat**

Abgabedatum:

5.10.2020

Prüfer: Prof. Dr. Mark A. Zöller

Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Einführung</b> .....	72
1. Begriff des „Cybermobbings“ .....	72
2. Erscheinungsformen des Cybermobbings.....	73
a) Direktes Cybermobbing.....	73
b) Indirektes Cybermobbing.....	73
<b>II. Strafrechtliche Erfassung des Cybermobbings de lege lata</b> .....	74
1. Straftaten gegen die Ehre (§§ 185 ff. StGB) .....	74
a) Ehrbegriff der §§ 185 ff. StGB.....	74
b) Beleidigungsfähigkeit.....	74
c) Voraussetzungen der Kundgabe.....	74
d) Grundsatz der Strafflosigkeit wahrer Tatsachenbehauptungen .....	75
e) Antragserfordernis .....	75
f) Überblick zu den §§ 185 ff. StGB .....	75
aa) Beleidigung (§ 185 StGB) .....	75
bb) Üble Nachrede (§ 186 StGB) .....	76
cc) Verleumdung (§ 187 StGB) .....	77
g) Cybermobbingspezifische Aspekte und Probleme der §§ 185 ff. StGB .....	77
aa) Kundgabe über Kommunikationstechnologie .....	77
bb) Auswirkungen von privaten Räumlichkeiten auf den Kundgabevorsatz.....	77
cc) Privatheit im Internet .....	78
dd) Heimliches Anfertigen und Verbreitung von unbearbeiteten Audio-, Foto- oder Videodateien ..	78
ee) Bearbeitete Audio-, Bild- oder Videoaufnahmen im Rahmen der §§ 186, 187 StGB .....	78
ff) Impersonation-Handlungen.....	79
gg) Qualität der Beleidigung im Internet.....	79
hh) Öffentliche Tatbegehung bei §§ 186, 187 StGB.....	79
ii) Angemessenheit der Rechtsfolgen.....	80
h) Reformbedürftigkeit der §§ 185 ff. StGB .....	80
2. Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§ 201 ff. StGB, § 33 KUG i.V.m. §§ 22 f. KUG).....	82
a) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB).....	82
b) Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB).....	83
c) Recht der Selbstdarstellung (§ 33 KUG i.V.m. §§ 22 f. KUG) .....	84
3. Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 238 ff. StGB) .....	84
a) Nachstellung (§ 238 StGB) .....	84
b) Nötigung und Bedrohung (§§ 240, 241 StGB).....	86
4. Straftaten gegen das Leben (§§ 211 ff. StGB).....	86
a) Totschlag (§ 212 StGB).....	86
b) Mord (§ 211 StGB) .....	86
c) Fahrlässige Tötung (§ 222 StGB) .....	87
5. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 ff. StGB).....	87

---

6. <i>Fazit</i> .....	87
<b>III. Notwendigkeit eines Cybermobbing-Straftatbestands</b> .....	87
<b>IV. Fazit</b> .....	90

## I. Einführung

Wir leben in einem Zeitalter, das von digitalen Medien geprägt ist.

Die durch das Internet neugewonnenen Möglichkeiten der schnellen und weitreichenden Interaktion und Kommunikation haben allerdings auch neue Kriminalitätsphänomene mit sich gebracht.

Eines hiervon stellt das sogenannte „Cybermobbing“ dar.

Diese Schwerpunktseminararbeit beschäftigt sich daher unter anderem mit der Frage, inwieweit strafrechtlicher Schutz vor Cybermobbing nach aktueller Rechtslage besteht und ob beziehungsweise inwieweit Strafbarkeitslücken bestehen. Abschließend soll auch auf die Frage eingegangen werden, ob die Einführung eines Cybermobbing-Tatbestandes in das Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland notwendig ist oder nicht.

### 1. Begriff des „Cybermobbings“

Der Begriff des „Cybermobbings“ ist aktuell noch nicht genau und einheitlich definiert.<sup>1</sup> Viele Definitionsversuche beziehen sich zunächst auf *Dan Olweus*‘ Verständnis von „Mobbing“, welches ihm zufolge vorliegt, wenn ein Schüler über einen längeren Zeitraum wiederholt absichtlich schädigenden Handlungen eines oder mehrerer anderer Schüler ausgeliefert ist.<sup>2</sup> Hierbei müsse nach *Olweus* ein Ungleichgewicht der Kräfte vorliegen.<sup>3</sup>

Erwähnenswert ist, dass das Element des Kräfteungleichgewichts zwischen Opfer und Täter nicht unumstritten ist.<sup>4</sup> Festzuhalten ist im Ergebnis allerdings, dass das Element des asymmetrischen Kräfteverhältnisses zwischen Täter und Opfer insbesondere deshalb einleuchtend erscheint, weil es hierdurch von symmetrischen Konflikten, bei dem Opfer und Täter auf „Augenhöhe“ kommunizieren, abgegrenzt werden kann.<sup>5</sup>

Folgt man den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestages, so stellt Cybermobbing eine Form des psychischen Schikanierens dar, wobei es mithilfe von Internet- und Mobilfunkdiensten über einen längeren Zeitraum hinweg erfolgt.<sup>6</sup>

Unter Berücksichtigung der vertretenen Ansichten und Definitionsversuche ist im Rahmen dieser Schwerpunktseminararbeit somit Folgendes festzuhalten:

Cybermobbing liegt dann vor, wenn durch einen Einzelnen oder eine Gruppe Handlungen vorgenommen werden, die die Intention haben, eine andere Person zu schädigen, wobei diese Handlungen über einen längeren Zeitraum wiederholt vorkommen müssen und zwischen Täter(n) und dem Opfer ein asymmetrisches Kräfteverhältnis bestehen muss. Hierzu muss oder müssen sich der oder die Täter der modernen Informations- und Telekommunikationstechnik bedienen.<sup>7</sup>

<sup>1</sup> *Vandebosch/van Cleemput*, *New Media & Society* 2009, 1349 (1371).

<sup>2</sup> *Olweus*, *Gewalt in der Schule*, 2. Auflage (1996), S. 22.

<sup>3</sup> *Olweus*, S. 23.

<sup>4</sup> *Specht*, *Vernetzt, verletzt?: Cyberbullying unter Jugendlichen in Deutschland*, Masterarbeit zur Erlangung des Grades Master of Arts (M.A.) an der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg, 19.2.2010, abrufbar unter: [http://websquare.imb-uni-augsburg.de/files/Masterarbeit\\_Tamara\\_Ranner.pdf](http://websquare.imb-uni-augsburg.de/files/Masterarbeit_Tamara_Ranner.pdf) (zuletzt abgerufen am 4.10.2020), S. 26.

<sup>5</sup> *Sitzer et al.*, *Ergebnisbericht der Online-Studie „Cybermobbing bei Schülerinnen und Schülern“*, Universität Bielefeld, Juli 2012, abrufbar unter: <https://pub.uni-bielefeld.de/download/2515055/2939612/Ergebnisbericht-Cyberbullying.pdf> (zuletzt abgerufen am 4.10.2020), S. 17.

<sup>6</sup> Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, *Dokumentation: Mobbing an Schulen*, Arbeit abgeschlossen am 2.10.2018, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/592494/4ee825520cb3b29d7a6c0b6555f01657/WD-9-056-18-pdf-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 4.10.2020), S. 4.

<sup>7</sup> *Patchin/Hinduja*, *Youth Violence and Juvenile Justice*, Vol. 4 No. 2 2006, 148 (152).

## 2. Erscheinungsformen des Cybermobbings

Im Folgenden werden einige Erscheinungsformen des Cybermobbings dargestellt. Hierbei wird zwischen direktem und indirektem Cybermobbing differenziert.<sup>8</sup>

### a) Direktes Cybermobbing

Ist das Opfer der Adressat der negativ zu bewertenden Einzelhandlungen, so liegt eine Form des direkten Mobbings vor.<sup>9</sup>

Eine Handlungsform des direkten Cybermobbings stellt das sogenannte „Online Harassment“ dar.<sup>10</sup> Darunter versteht man die zielgerichtete und wiederkehrende Belästigung oder Schikanie einer Person.<sup>11</sup> Eine weitere Form des direkten Cybermobbings können die „Cyberthreats“ darstellen. Unter diesen versteht man „Androhungen physischer Gewalt, etwa in der Gestalt von Morddrohungen oder Vergewaltigungsszenarien“<sup>12</sup>.

Einige Autoren sehen auch das „Cyberstalking“, worunter man „eine Form des Stalkings [versteht], die unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie ausgeübt wird“<sup>13</sup>, als eine Form des Cybermobbings an.<sup>14</sup>

Vom Begriff des „Cybermobbings“ abzugrenzen<sup>15</sup> ist das sogenannte „Flaming“, mit dem ein kurzer Konflikt zwischen zwei oder mehreren Personen (in der Regel im Internet) gemeint ist, bei dem wechselseitige Beleidigungen geäußert werden<sup>16</sup>.

### b) Indirektes Cybermobbing

Werden die negativ zu bewertenden Einzelhandlungen zwar gegen das Opfer gerichtet, aber nicht ihm gegenüber vorgenommen, liegt eine Form des indirekten Mobbings vor.<sup>17</sup>

Eine Handlungsform des indirekten Cybermobbings stellt der Begriff „Denigration“ dar. Hierunter fasst man die Schädigung des Rufes einer Person, indem im Internet unwahre oder diffamierende Informationen über diese verbreitet werden.<sup>18</sup> Hierunter kann auch die Versendung manipulierten Fotomaterials fallen.<sup>19</sup>

Auch die Handlungsform der „Impersonation“ stellt eine Form des indirekten Cybermobbings dar. Hierbei wird sich Zugang zu Accounts oder Geräten des Opfers verschafft, um so in dessen Namen für das Opfer nachteilige Handlungen im Internet vorzunehmen.<sup>20</sup>

Schließlich ist auch das „Happy Slapping“ anzuführen. Hierunter versteht man das Fotografieren oder Filmen einer gezielt inszenierten Gewaltaktion unter anschließender Verbreitung dieser Aufnahme.<sup>21</sup>

<sup>8</sup> Doerbeck, Cybermobbing: Phänomenologische Betrachtung und strafrechtliche Analyse, 2019, S. 96 m.w.N.

<sup>9</sup> A.a.O.

<sup>10</sup> Leffler, Der strafrechtliche Schutz des Rechts am eigenen Bild vor dem neuen Phänomen des Cyber-Bullying, 2012, S. 123.

<sup>11</sup> Willard, Cyberbullying and cyberthreats, 2007, S. 6; siehe auch: Doerbeck, S. 131.

<sup>12</sup> Jülicher, NJW 2019, 2801 (2802).

<sup>13</sup> Doerbeck, S. 118.

<sup>14</sup> So etwa Giebel, NJW 2017, 977 (977); Fawzi, Cyber-Mobbing: Ursachen und Auswirkungen von Mobbing im Internet, 2. Auflage (2015), S. 53; Willard, S. 256.

<sup>15</sup> Siehe zu dieser Abgrenzung: Sitzer et al., S. 13.

<sup>16</sup> Siehe zum Begriff des „Flamings“: Willard, S. 5, 255.

<sup>17</sup> Doerbeck, S. 96 m.w.N.

<sup>18</sup> Willard, S. 7 f., 255.

<sup>19</sup> Vgl. Jülicher, NJW 2019, 2801 (2802); Willard, S. 1.

<sup>20</sup> Willard, S. 255.

<sup>21</sup> Sitzer et al., S. 13.

## II. Strafrechtliche Erfassung des Cybermobbings de lege lata

In diesem Teil soll untersucht werden, inwieweit nach aktueller Rechtslage strafrechtlicher Schutz vor dem Phänomen des Cybermobbings besteht und ob oder inwieweit Strafbarkeitslücken vorhanden sind und hieraus Reformfordernisse folgen.

Zunächst ist festzustellen, dass es im StGB aktuell keinen eigenen Cybermobbing-Straftatbestand gibt.

Daher ist es notwendig, einen Anknüpfungspunkt für die Strafbarkeit von Cybermobbing zu finden. Ein solcher ergibt sich unter Bezugnahme auf die konkreten Inhalte der Kommunikationsvorgänge.<sup>22</sup>

Im Folgenden wird also näher betrachtet, welche Strafnormen bei gewissen Cybermobbinghandlungen einschlägig sein können.

### 1. Straftaten gegen die Ehre (§§ 185 ff. StGB)

Denkt man an „jegliche[] Formen von Beleidigungen, d[ie] Verbreitung von Gerüchten, Lügen oder Verleumdungen über Internet oder Handy“<sup>23</sup>, so kommen die Ehrschutzdelikte der §§ 185 ff. StGB als einschlägige Strafnormen in Frage.<sup>24</sup>

#### a) Ehrbegriff der §§ 185 ff. StGB

Das zu schützende Rechtsgut der §§ 185-188 StGB ist die persönliche Ehre.<sup>25</sup> Nach Auffassung des BGH liegt ein Angriff auf die Ehre vor, wenn einem anderen durch den Täter unrechtmäßigerweise Mängel nachgesagt werden, die, wenn sie vorlägen, den Geltungswert des Betroffenen mindern würden.<sup>26</sup> Geschützt ist damit „allein der aus der verdienten Wertgeltung hervorgehende Anspruch auf Achtung der Persönlichkeit“<sup>27</sup>.

#### b) Beleidigungsfähigkeit

Jeder Mensch, das heißt auch jedes Kind und auch ein geistig kranker<sup>28</sup> Mensch, ist beleidigungsfähig.<sup>29</sup>

#### c) Voraussetzungen der Kundgabe

Die Beleidigungsdelikte klassifizieren sich als Kundgabedelikte, weshalb jede ehrenkränkende Äußerung einen Inhalt haben muss, der bestimmt oder objektiv bestimmbar ist, an eine andere Person gerichtet und zudem auch noch dazu bestimmt sein muss, von anderen zur Kenntnis genommen zu werden.<sup>30</sup>

Der Täter muss bezüglich der Kundgabe mit Vorsatz handeln. Dies ergibt sich aus § 15 StGB.

<sup>22</sup> Hilgendorf/Valerius, Computer- und Internetstrafrecht, 2. Auflage (2012), Rn. 419.

<sup>23</sup> Katzer, Cybermobbing – Wenn das Internet zur W@ffe wird, 2014, S. 74.

<sup>24</sup> A.a.O.

<sup>25</sup> BGHSt 1, 288 (289); 11, 67 (70 f.); Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht BT I, 42. Auflage (2018), Rn. 520 m.w.N.

<sup>26</sup> BGHSt 36, 145 (148).

<sup>27</sup> Wessels/Hettinger/Engländer, Rn. 520.

<sup>28</sup> Vgl. BGHSt 7, 129, 132; 23, 1, 3.

<sup>29</sup> Wessels/Hettinger/Engländer, Rn. 520.

<sup>30</sup> Wessels/Hettinger/Engländer, Rn. 535 m.w.N.

#### d) Grundsatz der Strafflosigkeit wahrer Tatsachenbehauptungen

Wahre Tatsachenbehauptungen werden, selbst wenn ihnen ein ehrwürdiger Sinn innewohnt, nicht von den §§ 185 ff. StGB erfasst, da es insoweit zu keiner Berührung eines verdienten Geltungsanspruchs kommt.<sup>31</sup>

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet die sogenannte „Formalbeleidigung“ (§§ 185, 192 StGB). Diese liegt vor, wenn der Form oder den äußeren Umständen einer Äußerung ein selbständiger Beleidigungsinhalt zukommt und bereits hierdurch eine Ehrabschneidung bewirkt wird, deren ehrverletzender Charakter nicht mehr von der Äußerung der wahren Tatsache(n) gedeckt ist und somit vom Betroffenen nicht hingenommen werden muss.<sup>32</sup>

#### e) Antragserfordernis

Nach § 194 Abs. 1 StGB wird die Tat nur auf Antrag verfolgt. Ausnahmen hierzu finden sich in § 194 Abs. 2, 3, 4 StGB. Aus den §§ 374 Abs. 1 Nr. 2, 376 StPO ergibt sich ferner die Möglichkeit zur Privatklage. Ausgenommen hiervon ist § 194 Abs. 4 StGB.

#### f) Überblick zu den §§ 185 ff. StGB

Im Folgenden sollen die Beleidigungstatbestände der §§ 185-187 StGB und deren Anforderungen vorgestellt werden.

##### aa) Beleidigung (§ 185 StGB)

Unter dem Begriff der „Beleidigung“ versteht man allgemein die Kundgabe von Geringschätzung, Nicht- oder Missachtung.<sup>33</sup>

Nicht- oder Missachtung werden durch eine Äußerung zum Ausdruck gebracht, wenn der im Grundsatz uneingeschränkte Achtungsanspruch des Betroffenen verletzt wird, indem ihm sein sozialer oder ethischer Wert ganz beziehungsweise zum Teil oder sein elementarer Menschenwert abgesprochen wird.<sup>34</sup>

Für die Norm ergeben sich drei Begehungsformen: Die Äußerung eines Werturteils gegenüber dem Betroffenen selbst (1) oder gegenüber einem Dritten (2) sowie die Behauptung einer ehrwürdigen Tatsache gegenüber dem Betroffenen (3).<sup>35</sup> Bei letzterer geht die herrschende Meinung davon aus, dass die Behauptung unwahr sein muss.<sup>36</sup> Folgt man dieser Ansicht, so ist die Unwahrheit der Tatsachenbehauptung als objektives Tatbestandsmerkmal anzusehen, weshalb sie nachzuweisen ist und vom Vorsatz des Täters umfasst sein muss.<sup>37</sup> Insgesamt erfasst § 185 StGB somit alle von den §§ 186, 187 StGB nicht abgedeckten Ehrverletzungen.<sup>38</sup>

Unter Werturteilen versteht man Äußerungen, die durch Elemente der subjektiven Stellungnahme oder der Meinung geprägt sind und daher nur nach persönlicher Auffassung falsch oder richtig, nicht aber wahr oder unwahr sein können.<sup>39</sup> Hierzu werden unter anderem Meinungsäußerungen, Schlussfolgerungen und Prognosen gezählt.<sup>40</sup>

<sup>31</sup> Doerbeck, S. 149 m.w.N.

<sup>32</sup> Regge/Pegel, in: MüKo-StGB, 3. Auflage (2017), § 192 Rn. 1.

<sup>33</sup> Regge/Pegel, in: MüKo-StGB, § 185 Rn. 3.

<sup>34</sup> Kühl, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Auflage (2018), § 185 Rn. 4 m.w.N.

<sup>35</sup> Kühl, in: Lackner/Kühl, StGB, § 185 Rn. 2; Regge/Pegel, in: MüKo-StGB, § 185 Rn. 3.

<sup>36</sup> Kühl, in: Lackner/Kühl, StGB, § 185 Rn. 2.

<sup>37</sup> Zaczyk, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, NK-StGB, 5. Auflage (2017), § 185 Rn. 11 m.w.N.

<sup>38</sup> Regge/Pegel, in: MüKo-StGB, § 185 Rn. 3.

<sup>39</sup> Eisele/Schittenhelm, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Auflage (2019), § 186 Rn. 3 m.w.N.; Regge/Pegel, in: MüKo-StGB, § 186 Rn. 6 m.w.N.

<sup>40</sup> Regge/Pegel, in: MüKo-StGB, § 186 Rn. 6 m.w.N.

Als Tatsache versteht man einen konkreten, wahrnehmbaren Zustand oder Vorgang der Vergangenheit oder Gegenwart, der in die Wirklichkeit getreten ist, also der Wirklichkeit angehört und deshalb dem Beweis zugänglich ist.<sup>41</sup> Tatsachenaussagen sind folglich „nur solche Äußerungen, deren Gehalt einer objektiven Klärung zugänglich ist und als etwas Geschehenes oder Vorhandenes mit den prozessualen Möglichkeiten festgestellt werden kann“<sup>42</sup>. Scheinbar unbearbeitete Audio-, Video- oder Bilddateien stellen auch Tatsachenbehauptungen dar, da sie ein reales Geschehen zeigen, das vermeintlich so stattgefunden hat.<sup>43</sup>

Der subjektive Tatbestand des § 185 StGB setzt voraus, dass der Täter mit *dolus eventualis* hinsichtlich der objektiven Tatbestandsmerkmale handelt. Er muss also zumindest die Möglichkeit sehen, dass seiner Äußerung ein ehrverletzender Inhalt innewohnt.<sup>44</sup> Hierzu gehört „auch die Kenntnis der Unwahrheit der Tatsachen [...], die gegenüber dem Betroffenen behauptet oder einem Werturteil zugrunde gelegt w[ird]“<sup>45</sup>. Die Kenntnisnahme dieser Äußerung durch eine andere Person muss ebenfalls vom Vorsatz erfasst sein, wie auch das Verständnis des ehrverletzenden Gehalts durch diese.<sup>46</sup>

Das Strafmaß der einfachen Beleidigung beträgt bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe.

#### *bb) Üble Nachrede (§ 186 StGB)*

Im Gegensatz zu § 185 StGB schützt § 186 StGB vor Angriffen auf die Ehre, die der Ermöglichung fremder Missachtung dienen.<sup>47</sup> Somit wird ein Kommunikationsvorgang mit einem Dritten vorausgesetzt, über den eine ehrwürdige Tatsache dem Opfer zugeschrieben wird.<sup>48</sup>

Als Tathandlungen nennt § 186 StGB das Behaupten und Verbreiten einer ehrherabsetzenden Tatsache.

Die Behauptung einer Tatsache meint, diese nach eigener Überzeugung so hinzustellen, als wäre sie wahr.<sup>49</sup>

Unter dem Verbreiten einer Tatsache versteht man, dass eine fremde Tatsachenbehauptung an Dritte weitergegeben wird.<sup>50</sup>

Straffrei ist der Täter nach § 186 StGB dann, wenn die behauptete Tatsache erweislich wahr ist. Streitig ist allerdings, welche Rolle die Nichterweislichkeit beziehungsweise die Unwahrheit der behaupteten Tatsache spielt.

Nach der herrschenden Meinung stellt die Nichterweislichkeit eine objektive Bedingung der Strafbarkeit dar.<sup>51</sup> Folgt man dieser Ansicht, muss sich der Vorsatz des Täters also nicht hierauf beziehen.<sup>52</sup>

Eine Gegenansicht in der Literatur ist dafür, die Unwahrheit der Tatsachenaussage bereits im Tatbestand zu berücksichtigen, lässt es aber ausreichen, wenn der Täter in diesem Bezug sorgfaltspflichtwidrig handelt.<sup>53</sup>

Folgt man der in der Literatur zunehmend vertretenen Gegenmeinung, ist der subjektive Tatbestand daher erfüllt, wenn der Täter (zumindest bedingt) vorsätzlich hinsichtlich des Behauptens oder Verbreitens seiner Äußerung handelt, wobei er bezüglich der Unwahrheit der Tatsache wenigstens sorgfaltswidrig handeln muss.<sup>54</sup>

Die Straftat der üblen Nachrede ist nach § 186 StGB qualifiziert, wenn sie öffentlich oder durch Verbreiten von

<sup>41</sup> BGH, NJW 1994, 2614 (2615) m.w.N.; Hilgendorf, in: LK-StGB, 12. Auflage (2009), § 185 Rn. 4 m.w.N.; Eisele/Schittenhelm, in: Schönke/Schröder, StGB, § 186 Rn. 3 m.w.N.

<sup>42</sup> Eisele/Schittenhelm, in: Schönke/Schröder, StGB, § 186 Rn. 3.

<sup>43</sup> Eisele, Computer- und Medienstrafrecht, 2013, Kap. 6 Rn. 69 f.

<sup>44</sup> Eisele/Schittenhelm, in: Schönke/Schröder, StGB, § 186 Rn. 3 m.w.N.; Regge/Pegel, in: MüKo-StGB, § 186 Rn. 6 m.w.N.

<sup>45</sup> A.a.O.

<sup>46</sup> A.a.O.

<sup>47</sup> Valerius, in: v. Heintschel-Heinegg, BeckOK-StGB, 47. Ed. (2020), § 186 Rn. 1 m.w.N.

<sup>48</sup> Zaczyk, in: NK-StGB, § 186 Rn. 1 m.w.N.

<sup>49</sup> Zaczyk, in: NK-StGB, § 186 Rn. 8 m.w.N.

<sup>50</sup> Regge/Pegel, in: MüKo-StGB, § 186 Rn. 18 m.w.N.

<sup>51</sup> A.a.O.

<sup>52</sup> Eisele (Fn. 43), Kap. 6 Rn. 84.

<sup>53</sup> Fischer, StGB, 67. Auflage (2020), § 186 Rn. 13a; Hilgendorf, in: LK-StGB, § 186 Rn. 4; vgl. auch Zaczyk, in: NK-StGB, § 186 Rn. 19 m.w.N.

<sup>54</sup> Regge/Pegel, in: MüKo-StGB, § 186 Rn. 31.

Schriften begangen ist.

In diesen Fällen beträgt das Strafmaß bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. In den übrigen Fällen bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe.

*cc) Verleumdung (§ 187 StGB)*

Für § 187 StGB gelten die Ausführungen zu § 186 StGB entsprechend. Im Unterschied zur üblen Nachrede setzt der Verleumdungstatbestand die Verbreitung oder Behauptung unwahrer Tatsachen voraus. Damit ist die Unwahrheit der Tatsache ein objektives Tatbestandsmerkmal und muss vom Vorsatz des Täters (dolus directus zweiten Grades ist erforderlich) erfasst sein.<sup>55</sup>

Ähnlich zu § 186 StGB ist die Tat qualifiziert, wenn sie öffentlich, in einer Versammlung (dies findet man nicht bei § 185 StGB) oder durch das Verbreiten von Schriften begangen ist. In diesen Fällen beträgt das Strafmaß bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe.

In den übrigen Fällen beträgt das Strafmaß bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe.

*g) Cybermobbingspezifische Aspekte und Probleme der §§ 185 ff. StGB*

Da die §§ 185 ff. StGB nun umfassend vorgestellt wurden, werden im Folgenden speziell Aspekte und Probleme dieser Tatbestände in Bezug auf das Phänomen des Cybermobbings behandelt.

*aa) Kundgabe über Kommunikationstechnologie*

Grundsätzlich kann die Äußerung des Täters in unmittelbarer sowie vermittelter Weise erfolgen.<sup>56</sup>

Die Kundgabe der Missachtung bei § 185 StGB kann also auch über die modernen Medien und allgemein über das Internet erfolgen.<sup>57</sup>

Dies ist auch auf die Kundgabe bei den §§ 186 f. StGB übertragbar.<sup>58</sup>

*bb) Auswirkungen von privaten Räumlichkeiten auf den Kundgabevorsatz*

Die durch das Internet gewonnene räumliche Unabhängigkeit der Täter ermöglicht es diesen, auch aus privaten (für sie geschützten) Räumen Cybermobbingshandlungen vorzunehmen. Problematisch ist hinsichtlich der Beleidigungstatbestände, inwiefern sich das Handeln aus einem privaten Raum heraus auf den – wie unter II. 1. c) festgestellten – erforderlichen Kundgabevorsatz des Täters auswirkt.

Hierbei ist insbesondere in Frage zu stellen, inwiefern die Täter, die aus einem privaten Raum und damit aus einer abgeschiedenen Position heraus ehrverletzende Äußerungen in das Internet stellen, sich des Kundgabecharakters ihres Handelns bewusst sind.<sup>59</sup> Trotz des unter diesen Umständen möglicherweise vorhandenen Gefühls der Sicherheit und Vertrautheit, kann im Hinblick auf die Kundgabe der ehrverletzenden Äußerung dolus eventualis nicht ausgeschlossen werden, da die beleidigende Äußerung durch ihr Einstellen ins Internet ja gerade dazu bestimmt ist, von anderen Personen zur Kenntnis genommen zu werden.<sup>60</sup>

Aus diesen Gründen ist der Kundgabevorsatz der Täter, die aus privaten Räumen heraus handeln, nicht per se ausgeschlossen.

<sup>55</sup> Regge/Pegel, in: MüKo-StGB, § 187 Rn. 8, 10 m.w.N.

<sup>56</sup> Fischer, StGB, § 185 Rn. 7.

<sup>57</sup> Eisele (Fn. 43), Kap. 6 Rn. 77; Kühl, in: Lackner/Kühl, StGB, § 185 Rn. 8 m.w.N.

<sup>58</sup> Fischer, StGB, § 185 Rn. 7.

<sup>59</sup> Hilgendorf, ZIS 2010, 208 (210).

<sup>60</sup> Hilgendorf, ZIS 2010, 208 (210).

*cc) Privatheit im Internet*

In cybermobbingspezifischer Hinsicht stellt sich zudem die Frage, wie besondere Vertrauensverhältnisse im Internet zu behandeln sind.

Grundsätzlich spricht sich die wohl überwiegende Meinung dafür aus, den Anwendungsbereich der §§ 185, 186 StGB in Bezug auf vertrauliche Äußerungen über einen Dritten in engsten Vertrauensverhältnissen, wie etwa dem Familienkreis, teleologisch zu reduzieren, wobei hierfür teils unterschiedliche Begrenzungs- und Begründungsansätze herangezogen werden.<sup>61</sup> Eine andere Ansicht stellt hingegen auf eine Rechtfertigung über § 193 StGB, also der Figur der „Wahrnehmung berechtigter Interessen“, ab.<sup>62</sup>

Besonders enge Freundschaften können auch ein Vertrauensverhältnis im oben genannten Sinne darstellen.<sup>63</sup> Dies wirft die Frage auf, inwiefern beziehungsweise ob soziale Gruppen im Internet, private Chatrooms oder Foren beziehungsweise andere Netzwerke als „besondere Vertrauensverhältnisse“ angesehen werden können, was im Ergebnis, sofern es bejaht werden kann, zu einer Privilegierung der Täter in Hinblick auf §§ 185, 186 StGB führen könnte.

Ob eine Privilegierung des Täters in diesen Fällen an eine solche bei Äußerungen im engsten Familienkreis angelehnt werden kann, erscheint allerdings bereits deshalb fraglich, da die Privilegierung bei Äußerungen im engsten Familienkreis unter anderem darauf beruht, dass Art. 6 Abs. 1 GG die Familie unter besonderen Schutz stellt, wohingegen ein solcher Schutz für vertraute Usergruppen im Internet nicht besteht.<sup>64</sup> Zudem sind soziale Gruppen, private Chatrooms, Foren etc. im Internet in ihrem Charakter nicht unwesentlich von der Anonymität der Nutzer bestimmt, weshalb es sich in diesen Fällen wohl regelmäßig nicht um ein besonderes Vertrauensverhältnis handelt, sondern vielmehr um das Gegenteil hiervon.<sup>65</sup>

Daher muss eine Privilegierung der Täter in Cybermobbingfällen ausscheiden.

*dd) Heimliches Anfertigen und Verbreitung von unbearbeiteten Audio-, Foto- oder Videodateien*

Beim heimlichen Anfertigen von Audio-, Foto- oder Videodateien scheidet eine Strafbarkeit nach den §§ 185 ff. StGB mangels Kundgabe aus.<sup>66</sup> Sind diese Dateien unbearbeitet (und damit tatsächlich wahr), scheidet eine Strafbarkeit nach §§ 185 ff. StGB ebenfalls bei der Verbreitung dieser aus (Grundsatz der Straflosigkeit wahrer Tatsachenbehauptungen), es sei denn, eine Formalbeleidigung liegt vor.

*ee) Bearbeitete Audio-, Bild- oder Videoaufnahmen im Rahmen der §§ 186, 187 StGB*

Fraglich ist allerdings, ob das Verbreiten von bearbeiteten Audio-, Bild- oder Videodateien über das Internet von den §§ 186, 187 StGB erfasst ist.

Dies ist zu bejahen. Tatsachenbehauptungen solcher Art sind dann als unwahr anzusehen, wenn sie vom Täter derart manipuliert wurden, dass sie nicht mehr der Realität entsprechen und diese Manipulation auch nicht ohne Weiteres als solche erkennbar ist.<sup>67</sup> Werden diese im Internet kundgegeben, so besteht eine Strafbarkeit nach den §§ 186, 187 StGB.

<sup>61</sup> Wessels/Hettinger/Engländer, Rn. 537 f. m.w.N.; Fischer, StGB, § 185 Rn. 12c m.w.N.; Kühl, in: Lackner/Kühl, StGB, § 185 Rn. 9 m.w.N.

<sup>62</sup> Hilgendorf, in: LK-StGB, § 185 Rn. 14 m.w.N.

<sup>63</sup> BVerfGE 90, 255.

<sup>64</sup> Hilgendorf, ZIS 2010, 208 (210).

<sup>65</sup> Regge/Pegel, in: MüKo-StGB, Vor § 185 Rn. 64 m.w.N.

<sup>66</sup> Hilgendorf, in: LK-StGB, § 185 Rn. 27.

<sup>67</sup> Doerbeck, S. 152 m.w.N.

*ff) Impersonation-Handlungen*

Problematisch ist in Hinsicht auf die Strafbarkeit einiger Impersonation-Handlungen nach den §§ 186, 187 StGB, dass das bloße Schaffen kompromittierender Sachlagen (wenn die geäußerte Tatsachenaussage bei einem Dritten den Eindruck erweckt, dass sie vom Opfer selbst stammt) nicht ausreichend ist, da die Behauptung der Aussage durch den Täter im Verborgenen bleibt.<sup>68</sup> In Betracht kommt hingegen in solchen Fällen eine Strafbarkeit nach § 185 StGB, wenn das Opfer den Fake-Account selbst bemerkt oder von Dritten darauf aufmerksam gemacht wird und dadurch als gutgläubiges Werkzeug des Täters in seiner Ehre herabgesetzt wird.<sup>69</sup>

*gg) Qualität der Beleidigung im Internet*

Bei der Beurteilung von herabwürdigenden Äußerungen im Internet ist ein großzügiger Maßstab anzulegen, da die Sprache im Internet als plakativ und provokativ bezeichnet werden kann und das Internet sich auch nicht vorwiegend durch den Austausch von Höflichkeiten auszeichnet.<sup>70</sup> Es sind allerdings stets im Einzelfall die Kommunikationsstandards innerhalb eines Kommunikationsraumes festzustellen.<sup>71</sup> Eine Straflosigkeit aller Beleidigungen innerhalb eines Kommunikationsraums, in dem herablassende Unterhaltungen Usus sind, kommt allerdings nicht in Betracht.<sup>72</sup>

*hh) Öffentliche Tatbegehung bei §§ 186, 187 StGB*

Die §§ 186, 187 StGB enthalten einen Qualifikationstatbestand, der die öffentliche Tatbegehung zum Inhalt hat. Dieser ist aus cybermobbingspezifischer Sicht sehr bedeutsam.

Die Tat ist öffentlich begangen, wenn die Äußerung einer ehrwürdigen Tatsache vor einem größeren, individuell nicht bestimmten Personenkreis getätigt wird.<sup>73</sup>

Unter Öffentlichkeit in Bezug auf das Internet versteht man die Bereiche des Internets, die für jedermann frei zugänglich sind.<sup>74</sup> Nicht-öffentlich im Internet sind damit Äußerungen, die nur an eine geschlossene Gruppe gerichtet sind.<sup>75</sup>

Die Qualifikation der öffentlichen Tatbegehung nimmt gerade deshalb in Bezug auf Cybermobbing eine wichtige Rolle ein, da ihr auch eine gewisse lückenfüllende Funktion zukommt, weil gerade die Variante der an eine unbestimmte Vielzahl von Personen gerichtete Übermittlung erfasst wird, die aufgrund fehlender körperlicher Weitergabe nicht unter den körperlichen Verbreitensbegriff<sup>76</sup> im Rahmen der Qualifikation der „Verbreitung von Schriften“ bei §§ 186, 187 StGB zu subsumieren ist (der internetspezifische Verbreitensbegriff<sup>77</sup> des BGH ist in der Literatur sehr umstritten<sup>78</sup>).<sup>79</sup>

Ein Streitentscheid kann im Rahmen dieser Schwerpunktseminararbeit allerdings hinsichtlich der lückenfüllenden Funktion der Qualifikation des öffentlichen Begehens dahinstehen.

<sup>68</sup> Eisele, Strafrecht BT I, 5. Auflage (2019), Rn. 610 m.w.N.

<sup>69</sup> Vgl. BGH, NStZ 1984, 216 (216); vgl. Eisele (Fn. 68), Rn. 610.

<sup>70</sup> Regge/Pegel, in: MüKo-StGB, § 185 Rn. 10.

<sup>71</sup> Hilgendorf, ZIS 2010, 208 (210) m.w.N.

<sup>72</sup> Hilgendorf/Valerius, Rn. 354.

<sup>73</sup> Kindhäuser/Hilgendorf, LPK-StGB, 8. Auflage (2020), § 186 Rn. 16.

<sup>74</sup> Heinrich, ZJS 2016, 698 (708) m.w.N.

<sup>75</sup> Kindhäuser/Hilgendorf, § 186 Rn. 17 m.w.N.; vgl. Fischer, StGB, § 186 Rn. 19.

<sup>76</sup> Hierzu Heinrich, ZJS, 2016, 569 (570) m.w.N.

<sup>77</sup> BGHSt 47, 55 (59).

<sup>78</sup> Kritisch z.B. Doerbeck, S. 158 ff.; Heinrich, ZJS 2016, 569 (578 ff.) m.w.N.

<sup>79</sup> Heinrich, ZJS 2016, 698 (708) m.w.N.

### ii) Angemessenheit der Rechtsfolgen

Problematisch im Hinblick auf Cybermobbing erscheinen allerdings die Rechtsfolgen der §§ 185 ff. StGB.

Wirft man einen Blick auf den Tatbestand des § 185 StGB, so sieht man, dass die einfache Beleidigung im Höchstmaß mit einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft wird. Die Qualifikation der tätlichen Beleidigung ist in Cybermobbingfällen irrelevant.

Festzustellen ist also, dass es für Cybermobbinghandlungen keinen einschlägigen Qualifikationstatbestand bezüglich der Beleidigung nach § 185 StGB gibt, obwohl die Beleidigung praktisch einen der wichtigsten Fälle in Bezug auf Cybermobbing darstellt.<sup>80</sup> Der cybermobbingspezifische Unrechtsgehalt ergibt sich in Bezug auf die §§ 185 ff. StGB aus den Faktoren der Ubiquität (weltweite Empfangbarkeit von Publikationen im Internet), der permanenten Verfügbarkeit von Publikationen im Internet und einer (Quasi-)Nicht-Eliminierbarkeit eben dieser, da sie nur schwerlich aus dem Internet zu löschen sind.<sup>81</sup> Besagter Unrechtsgehalt ist aus genannten Gründen deutlich höher als der Unrechtsgehalt, der einer einfachen Beleidigung außerhalb des Internets innewohnt. Das Strafmaß der einfachen Beleidigung nach § 185 StGB auf Beleidigungen im Rahmen von Cybermobbinghandlung anzuwenden ist daher nicht sachgerecht. Zudem sollte berücksichtigt werden, dass bei dem Phänomen des Cybermobbings nicht nur die bloßen Einzelhandlungen betrachtet werden dürfen, sondern auch dem Cybermobbingprozess als solchem strafrechtliche Beachtung geschenkt werden muss. Denn Cybermobbing zeichnet sich unter anderem durch seine Nachhaltigkeit und Perpetuierungswirkung aus.<sup>82</sup> Der hieraus entstehende zusätzliche Unrechtsgehalt muss im Strafmaß ebenfalls Berücksichtigung finden, was de lege lata im Rahmen des § 185 StGB nicht der Fall ist.<sup>83</sup> Hier besteht also Handlungsbedarf.

Die §§ 186, 187 StGB besitzen mit der Variante der öffentlichen Tatbegehung bereits eine Qualifikation, die in Cybermobbingfällen relevant ist, und deren Strafmaß bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe im Falle einer üblen Nachrede und bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe im Falle einer Verleumdung hergibt. Trotzdem bleibt hier zu diskutieren, ob dieser Strafrahmen (auch unter Berücksichtigung der teils erheblichen Folgen für Cybermobbingopfer, wie etwa starke psychische Beeinträchtigungen oder auch körperliche Belastungen<sup>84</sup>) zumindest moderat anzuheben ist. Auch hier muss Cybermobbing als Prozess Berücksichtigung finden.

### h) Reformbedürftigkeit der §§ 185 ff. StGB

Nach den gewonnenen Erkenntnissen bleibt festzuhalten, dass es einer Reform des Beleidigungsstrafrechts bedarf. Erwähnenswert sind dabei insbesondere die Ansätze in dem Diskussionsentwurf des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (BayStMJ) zur Modernisierung der Beleidigungsdelikte sowie in dem von Heckmann und Paschke verfassten Gesetzesentwurf zur Verbesserung des Persönlichkeitsrechtsschutzes im Internet<sup>85</sup>, worin ein von den Autoren entwickeltes Persönlichkeitsrechtsschutzgesetz (PRG) vorgestellt wird.

Nach dem Diskussionsentwurf des BayStMJ soll der § 188 StGB, der nach geltendem Recht die üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens regelt, neu gefasst werden, dass er als Qualifikationstatbestand der §§ 185 ff. StGB fungiert und die „schwere Beleidigung“, „schwere üble Nachrede“ und „schwere Verleumdung“ erfasst. Hierbei bleiben die Strafrahmen der Grundtatbestände (§§ 185 ff. StGB) unverändert, es

<sup>80</sup> Vgl. Eisenreich, RuP 2020, 6 (8).

<sup>81</sup> Hilgendorf, ZIS 2010, 208 (213).

<sup>82</sup> Heckmann/Paschke, DRiZ 2018, 144 (146).

<sup>83</sup> Vgl. hierzu Eisenreich, RuP 2020, 6 (8).

<sup>84</sup> BayStMJ, Diskussionsentwurf zur Modernisierung der Beleidigungsdelikte, abrufbar unter: [https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/gesetze/diske\\_by\\_modernisierung\\_beleidigungsdelikte.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/gesetze/diske_by_modernisierung_beleidigungsdelikte.pdf) (zuletzt abgerufen am 4.10.2020), S. 13.

<sup>85</sup> Abrufbar unter: [https://www.arag.com/medien/pdf/presse/prg\\_gesetzesentwurf\\_heckmann\\_paschke\\_konsolidiert.pdf](https://www.arag.com/medien/pdf/presse/prg_gesetzesentwurf_heckmann_paschke_konsolidiert.pdf) (zuletzt abgerufen am 4.10.2020).

erfolgt lediglich eine Erweiterung der bereits bestehenden Qualifikationstatbestände um weitere (qualifizierte) Fallkonstellationen.<sup>86</sup> Aus cybermobbingspezifischer Sicht sind insbesondere Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 des § 188 StGB-E interessant. Abs. 1 Nr. 1 führt eine Qualifikation der Beleidigung (§ 185 StGB) ein, „wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3 [StGB]) begangen ist“, die im Strafraum mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet wird. Insofern wurde die Qualifikation des § 187 StGB übernommen und der Strafraum der qualifizierten üblen Nachrede (§ 186 StGB) für die „schwere Beleidigung“ gewählt. Dies stellt eine moderate Strafmaßanhebung unter Orientierung an bekannten Maßstäben dar und ist daher, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der zuvor bereits erläuterten Notwendigkeit einer Qualifikation für § 185 StGB, gutzuheißen.

§ 188 Abs. 1 Nr. 4 StGB-E stellt eine weitere Fallkonstellation der „schweren Beleidigung“ dar, die vorliegt, „wenn die Tat Bestandteil einer über längere Zeit fortgesetzten erheblichen und systematischen Belästigung der beleidigten Person ist“. Erfasst werden soll hiermit unter anderem das Phänomen des Cybermobbings, das „durch eine fortgesetzte und systematische Beleidigung gekennzeichnet [ist]“<sup>87</sup>. Eisenreich spricht davon, dass es für eine angemessene strafrechtliche Ahndung nicht ausreicht, einzelne Beleidigungstaten herauszugreifen, um Cybermobbing wirkungsvoll entgegenzutreten.<sup>88</sup> Dafür brauche es einen eigenen Qualifikationstatbestand.<sup>89</sup> Auch wenn die Intention, die mit § 188 Abs. 1 Nr. 4 StGB-E verbunden ist, nachvollziehbar ist, so ist zu kritisieren, dass für eine einzelne öffentliche Beleidigung (egal ob sie im Internet erfolgt oder nicht) nach diesem Entwurf der gleiche Strafraum angesetzt würde, wie für eine Beleidigung, die sich als Bestandteil von Cybermobbing darstellt und somit als Cybermobbinghandlung zu qualifizieren ist. Bei einer solchen besteht aber wohl regelmäßig ein höherer Unrechtsgehalt, aufgrund der Nachhaltigkeit und Perpetuierungswirkung<sup>90</sup> des Cybermobbings und die nicht unerheblichen Folgen<sup>91</sup> für Cybermobbingopfer. Insofern scheint es bedenklich, den der Beleidigung im Rahmen des Cybermobbings innewohnenden Unrechtsgehalt und das damit verbundene Ausmaß der Höchststrafe mit dem einer einzelnen öffentlich getätigten Beleidigung im Sinne des § 188 Abs. 1 Nr. 1 StGB-E gleichzusetzen. So wird dem erhöhten Unrechtsgehalt des Cybermobbingprozesses nicht ausreichend Rechnung getragen. Das Strafmaß einer Beleidigung im Sinne des § 185 StGB sollte in solch qualifizierten Fällen der Beleidigung höher angesetzt werden als bei einzelnen öffentlich getätigten Beleidigungen. Anzumerken ist hierbei, dass § 188 Abs. 1 Nr. 4 StGB-E nicht ausschließlich der Erfassung des Cybermobbings gewidmet ist, sondern vielmehr der Erfassung von Mobbing in seinen verschiedenen Erscheinungsformen dienen soll (also auch dem „klassischen“ Mobbing außerhalb des Internets).<sup>92</sup> Dies stellt ein Problem dar, da mit dem Cybermobbing durch die zuvor eingehend beschriebenen Faktoren regelmäßig ein höherer Unrechtsgehalt einhergeht als mit „klassischem“ Mobbing. Daher sollte hier auch (zumindest im Strafmaß) eine Abgrenzung stattfinden.

Insofern wäre auch die Einordnung einer speziellen Cybermobbing-Konstellation im Rahmen des § 188 StGB-E anzudenken; die Subsumtion und Erfassung von Cybermobbing unter Abs. 1 Nr. 4 erscheint aus den dargelegten Gründen systematisch unangebracht.

§ 188 Abs. 2 StGB-E normiert die „schwere üble Nachrede“, § 188 Abs. 3 StGB-E die „schwere Verleumdung“. Abs. 2 und 3 verweisen jeweils auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 1, 2, 3 oder 4 des Abs. 1. Die Strafraum dieser Absätze (bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei Abs. 2 und drei Monate bis

<sup>86</sup> Eisenreich, RuP 2020, 6 (7).

<sup>87</sup> Eisenreich, RuP 2020, 6 (8).

<sup>88</sup> Eisenreich, RuP 2020, 6 (8).

<sup>89</sup> Eisenreich, RuP 2020, 6 (8).

<sup>90</sup> Heckmann/Paschke, DRiZ 2018, 144 (146).

<sup>91</sup> BayStMJ, S. 13.

<sup>92</sup> Vgl. BayStMJ, S. 12 f.

fünf Jahre Freiheitsstrafe bei Abs. 3) sind, soweit man sich an dem qualifizierten Strafmaß bei öffentlicher Tatbegehung bei den §§ 186, 187 StGB de lege lata orientiert, ungeachtet der Kritik an einer ausbaufähigen Würdigung des durch Cybermobbing verwirklichten Unrechts im Strafrahmen bezüglich einer Beleidigung im Sinne des § 185 StGB als angemessen anzusehen.

Es soll noch Erwähnung finden, dass dieser Diskussionsentwurf (wie aufgezeigt) keinen eigenen Cybermobbing-Straftatbestand etablieren möchte.

Der Gesetzesentwurf von *Heckmann* und *Paschke* ist vergleichsweise anders aufgebaut. Der wohl gravierendste Unterschied liegt darin, dass besagter Gesetzesentwurf mit § 190 StGB-E einen speziellen Cybermobbing-Straftatbestand, namentlich die „besonders schwere Ehrverletzung im Internet“, vorschlägt.<sup>93</sup> Gemäß § 190 StGB-E wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, „wer einen ehrverletzenden Inhalt [§§ 185 bis 187] im Internet zugänglich macht, dass dieser von einer erheblichen Anzahl von Personen wahrgenommen werden kann, wenn die Tat geeignet ist, das Opfer in seiner Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen“. Anders als in dem Diskussionsentwurf des *BayStMJ* wird hier Rücksicht auf den Unrechtsgehalt genommen, der dem Cybermobbing als Prozess und den teils erheblichen Folgen für die Opfer innewohnt. Angesichts dieser Anknüpfung an die Voraussetzung der Eignung zur schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung erscheint das Strafmaß auch als angemessen. § 190 StGB-E Abs. 2 sieht bei leichtfertiger Verursachung der Selbsttötung des Opfers eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren vor. Eine bloße Geldstrafe ist nach § 190 Abs. 2 StGB-E ausgeschlossen. Auch dies erscheint im Hinblick auf den Opferschutz und auch aus Präventionsaspekten angemessen, da hierdurch eine gewisse Abschreckungswirkung oder Sensibilisierung auf Täterseite hervorgebracht wird.

Insgesamt erscheint der Gesetzesentwurf von *Heckmann* und *Paschke* somit vorzugswürdig.

Auf die Frage, ob die Einführung eines eigenen Cybermobbing-Straftatbestands tatsächlich notwendig ist, wird an späterer Stelle eingegangen.

## 2. Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§ 201 ff. StGB, § 33 KUG i.V.m. §§ 22 f. KUG)

Denkbar in Bezug auf Cybermobbingfälle ist auch die Verwirklichung der Straftatbestände der §§ 201, 201a StGB sowie § 33 KUG i.V.m. §§ 22 f. KUG.

### a) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB)

Stellt ein Täter Bildaufnahmen des Opfers her oder überträgt solche, könnte § 201a StGB einschlägig sein.

Schutzgut des § 201a StGB ist das Recht am eigenen Bild, welches als Ausprägung des in der Verfassung geregelten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Ausprägungsform des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG<sup>94</sup>) angesehen werden kann, allerdings auf den höchstpersönlichen Lebensbereich eingegrenzt ist, wobei sich der Begriff des „höchstpersönlichen Lebensbereichs“ dabei an dem der „Intimssphäre“ orientieren kann.<sup>95</sup> § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB ist nur einschlägig, wenn sich die aufgenommene Person in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet. Für einen „besonders geschützten Raum“ muss ein dauerhafter oder vorübergehender Sichtschutz bestehen, öffentlich zugängliche

<sup>93</sup> Vgl. *Heckmann/Paschke*, DRiZ 2018, 144 (145).

<sup>94</sup> *Di Fabio* in: Maunz/Dürig, GG, 90. EL (2020), Art. 2 I GG Rn. 173 ff. m.w.N.

<sup>95</sup> *Graf*, in: MüKo-StGB, § 201a Rn. 10 m.w.N.

Räume stellen dabei keine Räumlichkeiten im oben genannten Sinne dar.<sup>96</sup> Klassenzimmer, Vorlesungsräume und Lehrerzimmer sind grundsätzlich (beschränkt) öffentlich zugängliche Räume und daher keine „besonders geschützten Räume“ im Sinne des § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB.<sup>97</sup> Der Anwendungsbereich des Abs. 1 Nr. 1 erstreckt sich in Fällen des Cybermobbings also eher auf heimliche Anfertigungen von Bildaufnahmen des Opfers, wie etwa durch das Nutzen der Webcam des Opfercomputers, da es nicht darauf ankommt, von welchem Ort aus die Tat begangen wird.<sup>98</sup>

§ 201a Abs. 1 Nr. 2 StGB bestraft die unbefugte Herstellung oder Übertragung von Bildaufnahmen, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt und besitzt daher auch für Cybermobbingfälle Relevanz, in denen etwa Personen in Rauschzuständen<sup>99</sup> oder Prügelattacken<sup>100</sup> aufgenommen oder übertragen werden.

§ 201a Abs. 1 Nr. 3 StGB stellt auch das Gebrauchen oder das einer dritten Person Zugänglichmachen einer Bildaufnahme nach Nr. 1 und 2 unter Strafe. Ein Gebrauchen liegt bei jeder Nutzung der Bildaufnahme vor.<sup>101</sup> Unter Zugänglichmachung versteht man jede Ermöglichung einer Kenntnisnahme oder eines Zugriffs durch Dritte.<sup>102</sup>

§ 201a Abs. 1 Nr. 4 StGB regelt die wissentlich unbefugte Zugänglichmachung einer befugt hergestellten Bildaufnahme. Das Erfordernis der Wissentlichkeit von der Unbefugtheit der Weitergabe zur Erfüllung des subjektiven Tatbestands (*dolus directus* 1. Grades) schränkt jedoch den Anwendungsbereich ein.<sup>103</sup>

Große Bedeutung in cybermobbingspezifischer Hinsicht kommt § 201a Abs. 2 StGB zu, nach dem bestraft wird, wer unbefugt eine Bildaufnahme von einer anderen Person, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht. Gefordert wird hier also keine Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs. Vielmehr werden bloßstellende Bildaufnahmen erfasst, „die Personen in Zuständen oder Situationen zeigen, die nach allgemeiner gesellschaftlicher Bewertung als eklig, peinlich, minderwertig oder unfreiwillig angesehen werden und bei denen üblicherweise ein Interesse besteht, dass diese Dritten nicht zugänglich gemacht werden“<sup>104</sup>. Daher besteht hier ein großer Anwendungsbereich für Cybermobbingfälle. Ob auch bearbeitete Bildaufnahmen, die eben nur durch ihre Bearbeitung die Eignung erlangt haben, dem Ansehen des Opfers erheblich zu schaden, § 201a Abs. 2 StGB erfüllen können, ist in der Rechtsprechung noch nicht geklärt, wird in der Literatur allerdings zum Teil bejaht.<sup>105</sup>

#### *b) Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB)*

Enthält eine Videoaufnahme eine entsprechende Tonspur oder wird eine sprachliche Äußerung aus Internetchats weitergegeben, so könnte auch § 201 StGB einschlägig sein.<sup>106</sup>

Vom Tatbestand erfasst wird jedes nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen, also jedes kundgetane Wort, das „nicht an die Allgemeinheit gerichtet und nicht über einen durch persönliche oder sachliche Beziehung abgegrenzten Personenkreis hinaus ohne Weiteres wahrnehmbar ist“<sup>107</sup>. Tathandlungen sind das Aufnehmen auf einen

<sup>96</sup> Doerbeck, S. 169 m.w.N.

<sup>97</sup> A.a.O.

<sup>98</sup> A.a.O.

<sup>99</sup> Fischer, StGB, § 201a Rn. 10a.

<sup>100</sup> Eisele/J. Sieber, StV 2015, 312 (314).

<sup>101</sup> Valerius, in: LK-StGB, § 201a Rn. 24.

<sup>102</sup> Eisele (Fn. 68), Rn. 712.

<sup>103</sup> Vgl. Mitsch, Medienstrafrecht, 2012, § 3 Rn. 107.

<sup>104</sup> Doerbeck, S. 181 m.w.N.

<sup>105</sup> Siehe etwa Doerbeck, S. 184.

<sup>106</sup> Cornelius, ZRP 2014, 164 (165).

<sup>107</sup> Cornelius, ZRP 2014, 164 (165) m.w.N.

Tonträger (Abs. 1 Nr. 1) beziehungsweise das Gebrauchen einer so hergestellten Aufnahme oder die Zugänglichmachung dieser (Abs. 1 Nr. 2). Tonträger in diesem Sinne können auch die Speichermedien der digitalen Aufzeichnungstechniken, aber auch die (im Hinblick auf Cybermobbing wichtigen) sonstigen elektronischen Geräte mit dieser Technik sein, wie etwa Smartphones.<sup>108</sup> Somit ist die Aufnahme des nichtöffentlichen Wortes sowie die Zugänglichmachung einer so hergestellten Aufnahme im Cyberspace durch § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB im ersten beziehungsweise durch § 201 Abs. 1 Nr. 2 StGB im zweiten Fall geschützt.<sup>109</sup>

Da nur das gesprochene Wort erfasst ist, sind Äußerungen in elektronischer Textform nicht vor einer Weitergabe geschützt.<sup>110</sup>

### *c) Recht der Selbstdarstellung (§ 33 KUG i.V.m. §§ 22 f. KUG)*

Außerdem könnte § 33 KUG i.V.m. §§ 22 f. KUG bei einigen Cybermobbinghandlungen einschlägig sein.

§ 33 KUG bestraft denjenigen, der entgegen den §§ 22, 23 KUG ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

Nicht erfasst wird damit das Herstellen eines Bildnisses. Unter einem Bildnis im Sinne des § 22 KUG versteht man eine Abbildung, die die äußere Erscheinung einer Person erkennbar wiedergibt.<sup>111</sup> Die Verbreitung kann auch in Form der Übermittlung von Bilddateien mittels elektronischer Kommunikation erfolgen, sofern die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Bilddaten durch einen Dritten erlangt wird.<sup>112</sup> Die Tatbestandsvariante des „öffentlichen Zur-Schau-Stellens“ greift im Übrigen bei einer Verbreitung über den allgemein zugänglichen Bereich des Internets.<sup>113</sup>

Abschließend ist festzustellen, dass § 33 KUG im Unterschied zu § 201a StGB auch die Abbildung bloßer (einzelner) Körperteile erfasst, und die Art der Herstellung des Bildnisses keine Rolle spielt.<sup>114</sup>

### *3. Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 238 ff. StGB)*

Die §§ 238, 240, 241 StGB schützen das Rechtsgut der persönlichen Freiheit.<sup>115</sup> Einige Cybermobbinghandlungen könnten dieses Rechtsgut beeinträchtigen.

#### *a) Nachstellung (§ 238 StGB)*

Mit dem Tatbestandsmerkmal der „Beharrlichkeit“ der Nachstellung enthält § 238 StGB ein auch für Cybermobbing „typisches Dauerelement“<sup>116</sup>.

Insbesondere § 238 Abs. 1 Nr. 2 StGB normiert eine Nachstellung unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln, unter die auch die für Cybermobbing genutzten Medien fallen.<sup>117</sup> So kann diese Tatbestandsvariante in

<sup>108</sup> Graf, in: MüKo-StGB, § 201 Rn. 20.

<sup>109</sup> Cornelius, ZRP 2014, 164 (165) m.w.N.

<sup>110</sup> Cornelius, ZRP 2014, 164 (165) m.w.N.

<sup>111</sup> Kaiser, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 231. EL (Stand: Juli 2020), § 33 KUG Rn. 5 m.w.N.

<sup>112</sup> Kaiser, in: Erbs/Kohlhaas, § 33 KUG Rn. 10 m.w.N.

<sup>113</sup> Cornelius, ZRP 2014, 164 (166).

<sup>114</sup> Cornelius, ZRP 2014, 164 (166) m.w.N.

<sup>115</sup> Wieck-Noodt, in: MüKo-StGB, Vor § 232 Rn. 1.

<sup>116</sup> Cornelius, ZRP 2014, 164 (166).

<sup>117</sup> Doerbeck, S. 195 m.w.N.

Cybermobbingfällen durch Formen des Online Harassments, wie etwa dem Belästigen, Schikanieren oder Beleidigen des Opfers durch SMS, E-Mails etc., erfüllt sein.<sup>118</sup> Nicht erfüllt ist sie allerdings nach herrschender Meinung, wenn keine Kommunikation zwischen Opfer und Täter erfolgen soll, wie etwa bei einseitigen Kommunikationsvorgängen, bei denen es dem Täter nicht notwendigerweise um eine Antwort oder eine Reaktion des Opfers geht, wodurch nur § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB als Auffangtatbestand in Frage kommt.<sup>119</sup>

§ 238 Abs. 1 Nr. 3 StGB, der als Tatbestandsmerkmal die missbräuchliche Verwendung von personenbezogenen Daten des Opfers enthält, kann durch Impersonation-Handlungen des Täters erfüllt werden.<sup>120</sup>

§ 238 Abs. 1 Nr. 4 StGB enthält eine Drohung als Merkmal. Diese Tatbestandsvariante kann durch Cybermobbinghandlungen des Online Harassments ohne Probleme erfüllt werden.<sup>121</sup>

Wichtig ist bei allen Tatbestandsvarianten, dass das Kriterium der Beharrlichkeit im Sinne des § 238 StGB erfüllt ist.

Für die Annahme eines beharrlichen Nachstellens ist ein zeitlicher und innerer Zusammenhang zwischen den einzelnen Handlungen notwendig.<sup>122</sup> Es erfordert also mehrere Cybermobbinghandlungen, wodurch § 238 StGB nur durch Cybermobbing als Gesamtgeschehen verwirklicht werden kann.<sup>123</sup>

Problematisch hierbei ist allerdings, dass die Beharrlichkeit ein besonderes persönliches Merkmal im Sinne des § 28 StGB darstellt, weshalb es auch bei einer arbeitsteiligen Arbeitsweise bei mehreren Tätern (was beim Cybermobbing nicht ungewöhnlich ist) bei jedem Einzelnen vorliegen muss, weshalb es in diesen Fällen an der Beharrlichkeit fehlen kann.<sup>124</sup>

Die Qualifikation des § 238 Abs. 2 StGB scheidet aufgrund des nach der herrschenden Meinung erforderlichen Vorsatzes des Täters hinsichtlich des Gefahrenerfolgs in Cybermobbingfällen wohl häufig aus.<sup>125</sup>

§ 238 Abs. 3 StGB enthält eine Erfolgsqualifikation hinsichtlich der Verursachung des Todes einer der in Abs. 2 genannten Personen durch den Täter. Fraglich ist hier im Hinblick auf Cybermobbing, ob dem Täter auch der Tod des Opfers durch Suizid zugerechnet werden kann.

Grundsätzlich muss der Täter hierfür den Suizidwillen des Opfers voraussehen können und das Opfer darf nicht freiverantwortlich gehandelt haben.<sup>126</sup> Ein Handeln, das nicht frei verantwortlich ist, liegt jedenfalls dann vor, wenn die Tathandlungen des § 238 StGB ursächlich für eine psychische Erkrankung des Opfers sind, die den Umstand der Unfreiheit begründet, wodurch eine Zurechnung möglich ist.<sup>127</sup> Verlangt wird darüber hinaus ein spezifischer Gefahrezusammenhang zwischen der Nachstellung und dem Tod des Opfers.<sup>128</sup> Dieser ist bei § 238 Abs. 3 StGB bereits dann gegeben, wenn die Motivation für das Verhalten des Opfers auf die Grundtatbestandsverwirklichung zurückzuführen ist und eben diese für das selbstschädigende Verhalten des Opfers handlungsleitend war.<sup>129</sup>

In diesen Fällen kommt § 238 Abs. 3 StGB auch bei Cybermobbing in Betracht.

<sup>118</sup> Doerbeck, S. 195.

<sup>119</sup> Doerbeck, S. 195 m.w.N.

<sup>120</sup> Hierzu ausführlich: Doerbeck, S. 195 f. m.w.N.

<sup>121</sup> Doerbeck, S. 197 m.w.N.

<sup>122</sup> BT-Drs. 16/575, S. 7.

<sup>123</sup> Doerbeck, S. 198.

<sup>124</sup> Cornelius, ZRP 2014, 164 (166).

<sup>125</sup> Doerbeck, S. 198.

<sup>126</sup> Doerbeck, S. 200 m.w.N.

<sup>127</sup> Doerbeck, S. 201 m.w.N.

<sup>128</sup> BGHSt 62, 49 (55).

<sup>129</sup> BGHSt 62, 49 (57).

#### *b) Nötigung und Bedrohung (§§ 240, 241 StGB)*

Hinsichtlich § 240 Abs. 1 StGB findet die Tatbestandsvariante der Gewalt als Nötigungsmittel in Fällen von Cybermobbing eher geringe Bedeutung, da der Täter hierfür die durch seine Cybermobbinghandlungen beim Opfer hervorgebrachten körperlichen Zwangswirkungen (wie etwa psychosomatische Folgen für das körperliche Wohlbefinden) mit in seinen Vorsatz aufnehmen müsste, was wohl in der Regel nicht der Fall beziehungsweise nicht nachzuweisen ist.<sup>130</sup>

Im Übrigen kann die Tatbestandsvariante der Drohung mit einem empfindlichen Übel durch Online Harassment-Handlungen erfüllt werden.

Hinsichtlich § 241 StGB ergeben sich keine cybermobbingspezifischen Besonderheiten, auch diese Norm kann durch Online Harassment-Handlungen erfüllt werden.

#### *4. Straftaten gegen das Leben (§§ 211 ff. StGB)*

Fraglich ist, ob bei einem Suizid des Cybermobbingopfers die §§ 211 ff. StGB einschlägig sind.

##### *a) Totschlag (§ 212 StGB)*

Der § 212 Abs. 1 StGB setzt als Tathandlung die Tötung eines anderen Menschen voraus. Der Suizid des Opfers ist damit nicht als teilnahmefähige Haupttat anzusehen.<sup>131</sup> Allerdings wäre in diesen Fällen eine Tatbegehung in mittelbarer Täterschaft denkbar.<sup>132</sup> Der Täter muss dabei als Hintermann den Tatverlauf beherrschen<sup>133</sup> und das Opfer darf nicht freiverantwortlich handeln<sup>134</sup>. Im Falle eines Suizids muss der Täter im Rahmen des subjektiven Tatbestands erkennen, dass die Möglichkeit einer nicht freiverantwortlichen Begehung eines Suizids auf Opferseite besteht.<sup>135</sup> In Cybermobbingfällen wird es wohl oftmals an diesem Vorsatz mangeln, da der Suizid des Opfers „kein typisches Ziel der Cybermobbingtäter ist“<sup>136</sup> und die Täter die Selbstmordgedanken des Opfers aufgrund fehlender Offenbarung im Internet wohl in der Regel nicht erkennen.<sup>137</sup>

Es bleibt festzuhalten, dass § 212 StGB zwar vom Grundsatz her auf Cybermobbingfälle anwendbar ist, eine Strafbarkeit allerdings in der Regel auf der Ebene des subjektiven Tatbestands scheitern wird.

##### *b) Mord (§ 211 StGB)*

Die Ausführungen zu § 212 StGB gelten entsprechend. Anzumerken ist, dass (wenn überhaupt) in besonderen Fällen des Cybermobbings einzig das Mordmerkmal der „sonst niedrigen Beweggründe“ nach § 211 Abs. 2 1. Gruppe Var. 4 StGB einschlägig sein könnte.<sup>138</sup>

<sup>130</sup> Doerbeck, S. 208 m.w.N.

<sup>131</sup> BGHSt 2, 150 (151 f.).

<sup>132</sup> Kühl, in: Lackner/Kühl, StGB, Vor § 211 Rn. 9.

<sup>133</sup> Fischer, StGB, Vor § 211-217 Rn. 20 f.

<sup>134</sup> Fischer, StGB, Vor § 211-217 Rn. 22.

<sup>135</sup> Eser/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, StGB, Vor § 211 Rn. 37.

<sup>136</sup> Doerbeck, S. 222 m.w.N.

<sup>137</sup> A.a.O.

<sup>138</sup> Doerbeck, S. 222.

### c) Fahrlässige Tötung (§ 222 StGB)

Scheitert eine Strafbarkeit nach den §§ 211, 212 StGB, so kommt jedenfalls noch eine Strafbarkeit nach § 222 StGB in Betracht. Diese kann allerdings „an der Vorhersehbarkeit der suizidalen Gedanken des Betroffenen scheitern“<sup>139</sup>.

### 5. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 ff. StGB)

Wirken sich Cybermobbinghandlungen des Täters auf das körperliche Wohlbefinden oder die Gesundheit des Opfers aus, ist an die §§ 223 ff. StGB zu denken.

Problematisch in cybermobbingspezifischer Hinsicht ist allerdings, dass § 223 StGB zwar bei Cybermobbinghandlungen, die beim Opfer körperliche Folgen hervorrufen, aber nach noch herrschender Ansicht nicht bei rein psychischen Beeinträchtigungen des Opfers durch die Cybermobbinghandlungen angewendet werden kann.<sup>140</sup>

Bezüglich des Schutzes der Psyche besteht somit eine Strafbarkeitslücke.<sup>141</sup>

Außerdem wird in Fällen des Cybermobbings wohl häufig der Tätersatz hinsichtlich des Körperverletzungserfolgs fehlen, da die Täter die Cybermobbinghandlungen in der Regel als nicht besonders schwerwiegend betrachten werden.<sup>142</sup>

Größere Bedeutung im Rahmen des Cybermobbings könnte daher dem § 229 StGB zukommen. Er „kommt in Betracht, wenn der Täter zwar nicht vorsätzlich hinsichtlich der gesundheitlichen Folgen handelt, diese aber hätte erkennen können“<sup>143</sup>. Scheitern kann es allerdings wie bei § 222 StGB auch hier an der Vorhersehbarkeit des Erfolgs, die wohl in der Regel nicht bereits zu Beginn des Cybermobbingverlaufs gegeben sein wird.<sup>144</sup>

### 6. Fazit

Das Phänomen des Cybermobbings wird de lege lata von vielen Strafvorschriften des StGB erfasst, vorwiegend jedoch durch seine einzelnen Cybermobbinghandlungen und weniger durch den Gesamtprozess des Cybermobbings. Strafbarkeitslücken haben sich hinsichtlich des Anfertigens von Video- oder Bildaufnahmen (soweit sie nicht den höchstpersönlichen Lebensbereich des Opfers betreffen), dem Schutz der psychischen Verfassung des Opfers und der Erfassung des Gesamtunrechtsgehalts des Cybermobbingprozesses ergeben. Strafbarkeitsprobleme bestehen außerdem bei den §§ 223 ff. StGB und §§ 211 ff. StGB.

## III. Notwendigkeit eines Cybermobbing-Straftatbestands

Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass man in Bezug auf Cybermobbing noch an die §§ 184 ff. StGB, § 253 StGB, § 111 StGB oder die §§ 130 ff. StGB denken könnte. Festzustellen ist also, dass der strafrechtliche Schutz vor Cybermobbing bereits de lege lata nicht ins Leere läuft. Trotzdem wurden Strafbarkeitslücken (insbesondere im Beleidigungsstrafrecht) offenbart. So wird das Cybermobbing vorwiegend durch seine Einzelhandlungen erfasst,

<sup>139</sup> Doerbeck, S. 225 m.w.N.

<sup>140</sup> Doerbeck, S. 232.

<sup>141</sup> Doerbeck, S. 328.

<sup>142</sup> Doerbeck, S. 232 m.w.N.

<sup>143</sup> Doerbeck, S. 240 m.w.N.

<sup>144</sup> Doerbeck, S. 232 m.w.N.

wobei der Unrechtsgehalt, der dem Cybermobbing als Gesamtgeschehen innewohnt, keine Berücksichtigung findet. Auch den erheblichen (insbesondere psychischen) Folgen für Cybermobbingopfer bis hin zum Suizid wird nicht ausreichend Rechnung getragen, wie auch nicht den Besonderheiten des Internets (enorme Reichweite, schwere Löscharbeit von Inhalten, schnelle Verbreitung von Informationen etc.).

Fest steht damit, dass strafrechtlicher Handlungsbedarf hinsichtlich des Cybermobbings besteht.

Zu diskutieren ist daher, ob die Notwendigkeit eines eigenen Cybermobbing-Straftatbestands besteht oder ob eine anderweitige strafrechtliche Reform (insbesondere des Beleidigungsstrafrechts) ausreicht beziehungsweise vorzugswürdig ist.

Die Bundesregierung lehnt die Schaffung eines eigenen Cybermobbing-Tatbestands aus dem Grund ab, dass die Heterogenität der zu erfassenden Lebenssachverhalte große Probleme aufwerfe.<sup>145</sup> Gemeint ist damit die Problematik, die Komplexität der verschiedenen Handlungsformen des Cybermobbings in nur einem Straftatbestand vollständig zu erfassen und dieser gerecht werden zu können. Die nach aktueller Gesetzeslage in Frage kommenden Straftatbeständen würden eine weitaus flexiblere und situationsgerechtere Reaktion auf Mobbing erlauben.<sup>146</sup> Der *Bundesregierung* ist hinsichtlich ihrer Argumente der Komplexität und Flexibilität dahingehend zuzustimmen, als dass das Cybermobbing in seinen komplexen Formen nicht durch eine einzelne Strafnorm vollständig erfasst und definiert werden kann. Was die *Bundesregierung* allerdings nicht in Betracht zieht, ist der Umstand, welche Außenwirkung ein möglicher Cybermobbing-Straftatbestand haben könnte. So wurde etwa in Österreich mit dem § 107c StGB-Ö ein solcher eingeführt, womit „ein klares Signal gesendet [wurde], dass in der dargestellten Begehungsform ein besonderer Unrechtsgehalt liegt, der mit jenem der Grundtatbestände in den §§ 185 ff. StGB nicht ausreichend abgedeckt ist“<sup>147</sup>. Zudem war es gerade die Intention, dass nicht nur Teilakte von Cybermobbing, sondern auch der Unrechtsgehalt von Cybermobbing in der Gesamtheit erfasst werden sollte.<sup>148</sup> Dies spiegelt also auch die strafrechtliche Problemstellung in Deutschland wieder. Anzudenken wäre also, einen Cybermobbing-Straftatbestand in Deutschland an § 238 StGB anzulehnen<sup>149</sup>, um eben das Cybermobbing als Gesamtgeschehen zu erfassen und nicht nur dessen Teilakte. Insbesondere ist hier an eine Übernahme des Tatbestandsmerkmals der „Eignung zur schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung“ im Sinne des § 238 StGB zu denken. Dieses liegt vor, wenn die Freiheit menschlicher Entschlüsse und Handlungen durch die Handlungen des Täters oder der Täter dadurch beeinträchtigt wird, dass es zu einer erzwungenen Veränderung der bisherigen Lebensumstände des Opfers oder der Opfer kommt, die zumindest zu einer Einbuße von Lebensqualität führt.<sup>150</sup> Unter „schwerwiegenden Beeinträchtigungen“ versteht man solche, die im Einzelfall objektivierbar gravierend, gewichtig und ernst zu nehmen sind.<sup>151</sup> Ähnlich ist es in § 107c StGB-Ö bereits vorzufinden. Betrachtet man den § 107c Abs. 1 StGB-Ö, so findet man dort das tatbestandsmerkmal der Eignung (der Tat), „eine Person in ihrer Lebensweise unzumutbar zu beeinträchtigen“. Für eine Übernahme des besagten Tatbestandsmerkmals aus § 238 StGB in einen eigenen Cybermobbing-Straftatbestand spräche, dass das Tatbestandsmerkmal der „Eignung zur schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung“ im Sinne des § 238 StGB für die Opfer von Cybermobbing eine Vorverlagerung des strafrechtlichen Schutzes aufgrund einer Ausgestaltung als Eignungsdelikt bedeuten würde, der angesichts der in dieser Schwerpunktseminararbeit dargelegten teils schweren und erheblichen

<sup>145</sup> BT-Drs. 19/6174, S. 5.

<sup>146</sup> Doerbeck, S. 328.

<sup>147</sup> Heckmann/Paschke, DRiZ 2018, 144 (145).

<sup>148</sup> Heckmann/Paschke, DRiZ 2018, 144 (146).

<sup>149</sup> So auch Heckmann/Paschke in ihrem Gesetzesentwurf (vgl. Fn. 85).

<sup>150</sup> Gericke, in: MüKo-StGB, § 238 Rn. 47 m.w.N.

<sup>151</sup> Gericke, in: MüKo-StGB, § 238 Rn. 49 m.w.N.

Folgen für die Opfer auch als angemessen erscheinen würde. Ob auch das Tatbestandsmerkmal der „Beharrlichkeit“ im Sinne des § 238 StGB in einen Cybermobbing-Straftatbestand aufgenommen werden sollte, erscheint indes zweifelhaft. Hierunter versteht man nicht nur ein wiederholendes Verhalten des Täters oder der Täter, vielmehr muss die Tat mit einer gewissen Hartnäckigkeit ausgeführt werden, bei der der Täter oder die Täter aus Missachtung des entgegenstehenden Willens des Opfers oder aus Gleichgültigkeit gegenüber den Wünschen des Opfers willentlich hinsichtlich eines auch in Zukunft immer wiederkehrenden entsprechenden Verhaltens handeln müssen.<sup>152</sup> Zwar erscheint es sinnvoll, das Element der „sich wiederholenden Begehungsweise“ in einen Cybermobbing-Straftatbestand aufzunehmen, da sich das Cybermobbing ja gerade, wie unter I. 1. festgestellt, unter anderem durch sich wiederholende Handlungen über einen längeren Zeitraum hinweg auszeichnet, jedoch ist zumindest unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes beim Cybermobbing zweifelhaft, ob über eine tatbestandliche Voraussetzung der „Eignung der Tat zur schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers“ in Verbindung mit einer „sich wiederholenden Tatbegehungsweise“ hinaus auch noch eine gewisse „Hartnäckigkeit“ des Täters oder der Täter gefordert werden sollte. Angesichts der Anforderungen, die bereits an eine „schwerwiegende Beeinträchtigung“ gestellt werden und unter der Voraussetzung der Aufnahme des Tatbestandsmerkmals der „sich wiederholenden Tatbegehungsweise“ in einen Cybermobbing-Straftatbestand, könnte das Element der „Hartnäckigkeit“ für einen Cybermobbing-Straftatbestand entfallen. Inhaltlich müsste zudem eine Bezugnahme insbesondere zu den Ehrschutzdelikten (§§ 185 ff. StGB) und zu den §§ 201, 201a StGB erfolgen, die, wie aufgezeigt, eine wichtige Bedeutung in Hinblick auf Cybermobbing haben. Hier müssten die Strafraumen der Grunddelikte angehoben werden. In einem Cybermobbing-Straftatbestand bestünde ebenfalls die Notwendigkeit der Benennung der Tatmittel, über deren Benutzung oder Verwendung durch den oder die Täter der tatbestandliche Erfolg überhaupt erst herbeigeführt werden könnte. Hier könnte auf die unter I. 1. herausgearbeitete Definition von Cybermobbing Bezug genommen werden. Als Tatmittel kämen für einen Cybermobbing-Straftatbestand somit die moderne Informations- und Telekommunikationstechnik in Betracht. Die Signalwirkung eines Cybermobbing-Straftatbestandes nach außen könnte dabei die Menschen für das Phänomen des Cybermobbings sensibilisieren und mit erhöhter Strafandrohung diesem auch präventiv entgegenwirken. Unabhängig davon, dass es aus den weiter oben genannten Gründen nicht möglich ist, das Cybermobbing in seinen komplexen Formen in einer einzelnen Strafnorm zu erfassen, besteht somit auch gar nicht die Notwendigkeit hierzu. Die besagte Signalwirkung würde auch bei einem Cybermobbing-Straftatbestand erreicht werden, der inhaltlich „nur“ auf die Tatbestände der Ehrschutzdelikte, der §§ 201, 201a StGB sowie die herausgearbeiteten Tatbestandsmerkmale des § 238 StGB und die besagten Tatmittel Bezug nimmt, durch die viele Cybermobbinghandlungen allerdings bereits erfasst werden könnten. Ein weiterer Vorteil eines eigenen Cybermobbing-Straftatbestands wäre die Möglichkeit, diesen als Offizialdelikt auszugestalten, was zur Entlastung der Opfer (die meist psychisch bereits sehr belastet sind) beitragen würde, da die Opfer nicht noch zusätzlich einen Strafantrag zwingend stellen müssten. Die Strafverfolgung würde hierdurch erleichtert beziehungsweise gewährleistet werden können. Zu überlegen wäre auch, innerhalb eines neuen Cybermobbing-Straftatbestands eine Erfolgsqualifikation mit erhöhter Strafandrohung einzuführen, die eingreift, wenn durch die Tathandlung der Tod des Opfers verursacht wird.

Aufgrund der dargelegten Gründe, ist die Einführung eines eigenen Cybermobbing-Straftatbestands in dargelegter Form als notwendig beziehungsweise vorzugsweise anzusehen.

<sup>152</sup> Gericke, in: MüKo-StGB, § 238 Rn. 44 m.w.N.

#### IV. Fazit

Cybermobbing wird de lege lata von einigen Straftatbeständen erfasst, allerdings insbesondere in Hinblick auf dessen Unrechtsgehalt als Gesamtgeschehen, die niedrigen Strafrahmen und die nicht berücksichtigten erheblichen Folgen für die Opfer, in nicht ausreichendem Umfang. Die Einführung eines eigenen Cybermobbing-Straftatbestandes ist notwendig. Er sollte inhaltlich bezüglich seiner Tathandlungen an die Ehrschutzdelikte der §§ 185 ff. StGB sowie die §§ 201, 201a StGB anknüpfen. Einer vollständigen Erfassung des Phänomens des Cybermobbings in einer einzelnen Strafvorschrift bedarf es nicht. Dies erscheint hinsichtlich der Komplexität dieses Phänomens auch als nicht umsetzbar.

*Die Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ) darf dieses Werk unter den Bedingungen der Digital Peer Publishing Lizenz (DPPL) elektronisch übermitteln und zum Download bereitstellen. Der Lizenztext ist im Internet abrufbar unter der Adresse <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0009-dppl-v3-de0>.*